
**Satzung des Vereins der Studenten und Absolventen des Studienganges
MBA „Internationales Immobilienmanagement“
der Bauakademie Biberach**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „MIREM“ (**MBA International Real Estate Management**). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biberach lautet der Name „MIREM e.V.“ (**MBA International Real Estate Management**).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Biberach an der Riß.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Mitglieder im Bereich der Immobilienwirtschaft, vorwiegend der Aus- und Weiterbildung. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Studenten und Absolventen des Studienganges MBA „Internationales Immobilienmanagement“ der Bauakademie in Biberach an der Riß, sowie von Personen, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Vorträgen, Seminaren und wissenschaftlichen Veranstaltungen, Angeboten zur Fort- und Weiterbildung, Einrichtung einer Jobbörse sowie Aufbau eines Netzwerks zum Austausch von Informationen im Rahmen der Immobilienwirtschaft.
3. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder
-

auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von nachgewiesenen Aufwendungen bleibt hiervon unberührt.

5. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es können Studenten und Absolventen des MBA-Studienganges „Internationales Immobilienmanagement“ Mitglieder des Vereins werden, sowie weitere dem Verein verbundene Personen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch Wahl durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hin und Annahme der Wahl durch die gewählte Person.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann mit einer vierteljährlichen Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig bei vereinschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres im Voraus fällig und sind unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbes der Mitgliedschaft (Eintritt in den Verein) immer in voller Höhe für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten.
3. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus der in § 4 der Satzung genannten Vereinsmitgliedern.
2. Sie ist von dem/r 1. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zugehen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - (a) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - (b) Entlastung des Vorstandes,
 - (c) Wahl der Beiräte,
 - (d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - (e) Wahl eines Kassenprüfers für ein Jahr,
 - (f) Entlastung des Kassenprüfers und der Beiräte,
 - (g) Satzungsänderungen,
 - (h) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - (i) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers über das abgelaufene Geschäftsjahr und
 - (j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erforderlich macht oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Satzungsänderungen - auch des Vereinszwecks - können nur nach einmonatiger schriftlicher Ankündigung und mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorsitzende und dessen Vertreter sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 10 Beirat

Zur fachlichen Beratung sowie organisatorische Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Über die in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bauakademie Biberach oder an die Hochschule Biberach, die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke im Rahmen der Immobilienwirtschaft zu verwenden haben. Sollten diese nicht mehr bestehen, wird das Vereinsvermögen im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 13 Wirksamkeit der Satzung

1. Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biberach eingetragen ist.
2. Die vorstehende Satzung wurde an der Gründungsversammlung vom 29. April 2005 in Biberach errichtet und beschlossen.